



## Rundschreiben 5/2019

### THEMA: Veröffentlichung von Beiträgen

Sehr geehrter Kunde,

wie bereits mit unserem Rundschreiben Nr. 3/2019 mitgeteilt, besteht seit dem Jahr 2018 die Pflicht für die Gesellschaften, Einzelunternehmer und Freiberufler, die staatlichen Beihilfen und die De-minimis-Beihilfen zu veröffentlichen.

Demnach müssen Zuschüsse, Förderungen und Beiträge, welche von der öffentlichen Hand ab dem 1. Jänner 2018 erhalten wurden, ab 2019 folgendermaßen veröffentlicht werden:

- Gesellschaften (GmbH und AG's), welche zur Hinterlegung des Jahresabschlusses verpflichtet sind, müssen die Förderungen im Bilanzanhang veröffentlichen;
- Einzelunternehmen, Freiberufler, Personengesellschaften, Vereine, Freiberuflervereinigungen, Stiftungen und gemeinnützige Organisationen müssen die Veröffentlichung innerhalb 30. Juni des darauffolgenden Jahres auf ihrer Homepage, Internetseite oder ähnlichen Portalen vornehmen. Unternehmen die keinen eigenen Internet-Auftritt besitzen, müssen die Informationen in einem getrennten Abschnitt auf der Webseite ihres Verbandes oder ihrer Interessensvertretung veröffentlichen.

Anzugeben sind alle kassierten Förderungen (Zufluss- oder Kassaprinzip), wenn diese die Gesamtsumme von Euro 10.000,00 überschreiten.

Weiters müssen alle staatlichen Beihilfen des Jahres 2018 in der Steuererklärung für das Jahr 2018 angegeben werden. Die Steuererklärung ist innerhalb November 2019 an das Finanzamt zu versenden. Diese Beihilfen sind in der Übersicht RS in den Zeilenblöcken RS401 und RS402 anzugeben. Hierfür gilt keine Mindestsumme.

Die Meldepflicht betrifft im Einzelnen alle Unternehmen und Freiberufler, die im Jahr 2018 Beihilfen erhalten haben und zwar sogenannte automatische Beihilfen (staatliche Beihilfen und De-Minimis-Beihilfen) und genehmigungspflichtige Beihilfen, für die aber bei der entsprechenden Genehmigung das genaue Ausmaß nicht feststand oder nicht ermittelt werden konnte (halbautomatische Beihilfen). Die Beihilfen sind nach ihrer wirtschaftlichen Entstehung zu berücksichtigen (Kompetenzprinzip), unabhängig davon, wann die Beihilfen tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wurden.

Die Meldepflicht ist eingeführt worden, um die nötigen Informationen in das gesamtstaatliche Verzeichnis der Beihilfen (auf italienisch „*Registro nazionale degli aiuti di stato*“, kurz „RNA“) einfließen zu lassen bzw. um die Informationen zu ergänzen.

Leider sind die Anleitungen in der Steuererklärung sehr unübersichtlich und nicht klar, sodass es äußerst schwierig ist, zum einen die erforderlichen Informationen in vollständiger Form zu erhalten und zum einen die erwähnten Zeilenblöcke in der Steuererklärung ordnungsgemäß auszufüllen.

Aus diesem Grund sind wir auf Ihre aktive Hilfe angewiesen.

Wir bitten Sie somit folgende Schritte vorzunehmen:



1. Öffnen des Verzeichnisses der Beihilfen (RNA) unter folgendem Link <https://www.rna.gov.it/RegistroNazionaleTrasparenza/faces/pages/TrasparenzaAiuto.jspx> .
2. Eingabe der Steuernummer Ihres Unternehmens im Feld „C.F. Beneficiario“, auf der rechten Seite, und auf „*effettua Ricerca*“, oben rechts, klicken.
3. Kontrolle, ob die angeführten Beiträge von Ihrem Unternehmen auch tatsächlich erhalten bzw. genehmigt wurden, und falls ja, bitten wir Sie uns diese Beiträge/Zuschüsse/Forderungen in folgender Form zukommen zu lassen.

Beispiele:

Art des Beitrages	Gesetz	genehmigter Betrag
Messe	LG 13/02/1997 Nr. 4	Euro 10.000,00
Investitionen in Betriebsgüter	LG 13/02/1997 Nr. 4	Euro 5.000,00
Beratungsleistungen	LG 13/02/1997 Nr. 4	Euro 2.000,00
Sabatini	DL 69/2013	Euro 30.000,00
Pool von Unternehmen		Euro 2.000,00
Forschung und Entwicklung (Land)	...	Euro 4.800,00
Rotationsfonds	LG 13/02/1997 Nr. 4	Euro 5.000,00
usw.		

Leider sind nicht alle Beiträge im Verzeichnis der Beihilfen angeführt, wie zum Beispiel die folgenden, welche jedoch auch in der Steuererklärung angeführt werden müssen:

- a) Teuerungsrate „*Caro Petrolio*“: hier genügt der Betrag der Beihilfe, welcher mit dem Zahlungsvordruck F24 verrechnet werden kann;
- b) Steuerbonus für Transportunternehmen („*Contributo SSN*“): benötigen wir neben der genehmigten Beihilfe, auch die Jahresprämie der Versicherung des Lkw's;
- c) Beiträge in der Landwirtschaft: hier bitten wir Sie sich direkt mit dem Bauernbund in Verbindung zu setzen, welcher über die nötigen Informationen verfügt; genannte Beiträge müssten im Register SIAN und SIPA eingetragen werden.

Unserer Ansicht müssen die Beiträge vom GSE für erneuerbare Energieanlagen, sowie die steuerlichen Beihilfen (z.B. Eigenkapitalförderung – ACE, Hyper- und Sonderabschreibungen), nicht in der Steuererklärung in der Übersicht RS angeführt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Meldung Voraussetzung für die rechtmäßige Beanspruchung der Beihilfe ist, d.h. die Beiträge, Zuschüsse oder Forderungen, sind bei Missachtung der obengenannten Vorschriften, **binnen drei Monate zu erstatten** !

Wir ersuchen Sie uns die Tabelle innerhalb Donnerstag, 17. Oktober 2019, zu senden. Sollten wir keine Rückmeldung von Ihnen erhalten gehen wir davon aus, dass Ihr Unternehmen keine Beihilfen für das Jahr 2018 erhalten hat.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.  
 Ihr Beraterteam